

Statuten





Art.1 Name des Vereines

KLUB DER KATZENFREUNDE ÖSTERREICHS mit dem Untertitel "Fachorganisation für Rassekatzenzucht und Katzenhaltung". Er ist unter seinem Namen "Klub der Katzenfreunde Österreichs" an die "Fédération Internationale Féline" (FIFe) als Mitglied angeschlossen, deren Statuten richtungsweisend sind, sofern sie nicht der österreichischen Rechtsprechung widersprechen.

Art.2 Sitz des Vereines

Der Sitz des Vereines ist Wien.

Art.3 Zweck des Vereines

- a) Schutz der Katze im Sinne der Tierschutzgesetze
- b) Haltung und Pflege von Katzen seitens der Mitglieder und Beratung derselben in diesen Belangen
- c) Zucht von Katzen aller Rassen seitens der Mitglieder und Beratung derselben in diesen Belangen
- d) Propaganda für die Haltung und Zucht der Katzen durch geeignete Werbeaktionen und Vorträge.

Art.4 Tätigkeit des Vereines

Zur Erreichung der in Art.3 angeführten Zwecke veröffentlicht der Verein entsprechende Fachinformation, erteilt seinen Mitgliedern unentgeltlich Auskünfte über Haltung, Pflege und Zucht von Katzen und veranstaltet von Zeit zu Zeit nationale oder internationale Katzensausstellungen.

Er kann bei einer genügenden Anzahl von Interessenten Ortsgruppen gründen und ein eigenes Klubheim unterhalten, jedoch darf er keine Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen, die auf Gewinn berechnet sind.

Art.5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern

a) sind jene Personen, die aufgrund besonderer Leistungen, mit Beschluss der Generalversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeder Beitragsleistung befreit, besitzen aber selbstverständlich die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

b) sind jene Personen, die den Mitgliedsbeitrag regelmäßig leisten und bei der Generalversammlung das Stimmrecht - bei Einhaltung des Art.6 - haben. Durch die eingeschränkte rechtsgeschäftliche Willenskraft eines Minderjährigen ist eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen als ordentliche Mitglieder nicht möglich. Davon ausgenommen werden Minderjährige mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten).

c) sind jene Personen, die den Mitgliedsbeitrag regelmäßig leisten, kein aktives oder passives Wahlrecht besitzen und keine Aufnahmegebühr entrichten müssen.

Alle jene Mitglieder, die sich der Katzenzucht widmen, müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie unterliegen den zusätzlichen Bestimmungen der Zuchtrichtlinien bzw. den FIFe-Bestimmungen, aufgrund einer von ihnen bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter unterfertigten schriftlichen Erklärung - jedoch unter genauer Einhaltung von Art.6.

Art.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf allen Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und die Einrichtungen desselben zu benützen, sowie in Versammlungen (Klubabende) Anfragen und Anträge zu stellen, als auch an Generalversammlungen teilzunehmen, sofern sie Ihrer Beitragspflicht jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Jahres nachgekommen sind. In diesem Fall sind sie auch stimm- und wahlberechtigt. Minderjährige sind ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt, bis zu ihrer Volljährigkeit jedoch für eine Funktion des Vorstandes nicht wählbar.

Mitglieder haben sofort nach ihrem Eintritt nur das aktive Wahlrecht (unter Berücksichtigung des Artikels 10).

Inhaber eines Gewerbescheines für den gewerbsmäßigen Verkauf von Tieren sind vom passiven Wahlrecht ausgenommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten, andernfalls sie aus der Mitgliederliste gestrichen und davon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wenn innerhalb von 4 Wochen nach der Streichung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, gilt dies als Austritt per 31.12. des abgelaufenen Jahres.

Als Mitgliedsnachweis gilt der jeweilige Zahlungsbeleg, auf welchem der Zahlungszweck eindeutig ersichtlich ist. Sie sind weiters verpflichtet, die statutengemäßen Bestimmungen einzuhalten, die Anordnungen der Klubleitung zu befolgen und die Interessen des Klubs zu wahren.

Der freiwillige Austritt ist seitens des Mitgliedes spätestens 4 Wochen vor Jahresende dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, andernfalls das Mitglied auch noch im folgenden Jahr als solches in den Listen geführt wird und daher auch noch in diesem den Mitgliedsbeitrag zu entrichten hat.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt in Form einer Beitrittserklärung. Der Vereinsvorstand ist berechtigt eine angestrebte Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen als einzige und letzte Instanz abzulehnen.

Bei Aufnahme in den KKÖ ist eine einmalige Eintrittsgebühr zu erlegen. Diese Eintrittsgebühr gilt auch für alle jene Mitglieder, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels freiwillig aus dem Klub ausgeschieden sind.

Die Mitgliedschaft wird erst nach Einlangen der Eintrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages wirksam. Der Mitgliedsbeitrag und die Eintrittsgebühr werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einem, wie auch die direkte bzw. indirekte Mitarbeit für einen



unabhängigen Zuchtverband (nicht der FIFe angehörig) ist wegen der Möglichkeit des Missbrauchs von vereinsinternen bzw. vereinseigenen Urkunden untersagt. Eine solche Mitgliedschaft gilt als statutenwidrig und hat bei Bekanntwerden den sofortigen Ausschluss zur Folge.

Bei Verdacht eines Missbrauchs kann eine bedingte Sperre ausgesprochen werden. Bereits erteilte Zuchtgenehmigungen können bei Verletzung der Vereinsstatuten bzw. der Zuchttrichtlinien rückgängig gemacht werden.

Im Falle sich ein Mitglied oder ein Vorstandsmitglied grober Verletzungen der Mitgliedspflichten schuldig macht, durch Missbrauch der Mitgliedschaft den Klub - in welcher Art auch immer - schädigt, gegen die Interessen des Klubs (Vereinsstatuten, FIFe-Bestimmungen) sowie der Tierschutzgesetze (Tierquälerei) verstößt, kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses der Ausschluss des Mitglieds ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 4 Wochen das Recht zu, gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch zu erheben (Art.13).

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Mitgliedern, sowie Mitgliedern und Organen des Vereines, müssen, bevor sie an öffentlicher Stelle (Gericht u.ä.) ausgetragen werden, über ein vereinsinternes Schiedsgericht abgewickelt werden. Das Schiedsgericht ist in Artikel 13 geregelt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorgangsweise führen zu einem sofortigen automatischen Ausschluss des Mitgliedes.

Art.7 Leitung des Vereines

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand, der neben der Generalversammlung als einziges Exekutivorgan des Vereines anzusehen ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Funktionsperioden setzen sich, wie folgt, zusammen:

Vorstand

- a) Präsident ,Kassier auf 2 Jahre gewählt
- b) Sekretär auf 2 Jahre gewählt, jedoch 1 Jahr versetzt

Die Wahlen sind bis zum Jahresende des Ablaufes der Funktionsperiode gültig, wobei die Funktionsperiode selbst am Ende der ordentlichen Generalversammlung im Jahr des Ablaufes der Funktionsperiode endet.

Jede in den Vorstand gewählte Person darf nur eine Funktion besetzen. Für die Funktion b) kann bei Bedarf Vertreter benannt werden, die bei Vorstandssitzungen nur bei Abwesenheit der zu vertretenden Person Stimmrecht haben. Für den Fall der Abwesenheit des Präsidenten übernimmt ein Vertreter, der aus den restlichen Vorstandsmitgliedern durch Vorstandsbeschluss bestimmt wird, die Aufgaben des Präsidenten. Vorstandssitzungen können vom Präsidenten oder mindestens 2 anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn bei Ladung der Vorstandsmitglieder wenigstens zwei, einschließlich des Präsidenten anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der anwesende Präsident zwei Stimmen. Von den Beschlüssen der Vorstandssitzungen ist der Präsident in Kenntnis zu setzen, falls dieser bei der Sitzung nicht anwesend ist. Über die Beschlüsse jeder Sitzung ist genauestens Protokoll zu führen.

Art.8 Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb des 2. Drittels des Jahres statt. Zur ordentlichen GV ist mindestens 4 Wochen vor deren Abhaltung, unter Angabe einer ausgearbeiteten Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingelangt sein.

Kopien dieser Anträge können von ordentlichen Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung angefordert werden. Der Vorstand hat dieser Aufforderung bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung nachzukommen und diese abzusenden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Ist dieser nicht anwesend, dann eine von den anwesenden Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Person. Stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres nachgekommen sind und eine Einladung vorweisen.

Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

Die Überprüfung der Kassengebarung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt, jedoch versetzt um je 1 Jahr.

Über die Prüfung der Kassengebarung ist von den Rechnungsprüfern ein schriftlicher Prüfbericht zu verfassen, der spätestens 14 Tage vor der entsprechenden Generalversammlung eingelangt sein muss.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit und aus jedem wichtigen Grunde vom Vorstand einberufen werden, falls dieser es mit Stimmenmehrheit beschließt oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ein schriftlicher Antrag eingebracht wird. Im übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

Während einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung dürfen nur ordentliche Mitglieder anwesend sein.

Generalversammlungsprotokolle liegen 8 Wochen nach der Generalversammlung zur Einsichtnahme für ordentliche Mitglieder auf.

Auf Ersuchen von ordentlichen Mitgliedern wird das vorläufige Generalversammlungsprotokoll versandt, wobei die Namen aus dem Protokoll entfernt werden.

Art.9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle dies bei Beginn der Generalversammlung nicht zutrifft, kann die nächste Generalversammlung schon nach Ablauf einer 1/2 Stunde stattfinden und diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund einfacher Stimmenmehrheit.

Für Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.



Art.10 Aufgaben des Vorstandes, Mitgliedslisten

Art. 10.1 Aufgaben des Vortandes

Repräsentierung des Vereins

Der Präsident ist oberster Repräsentant des Vereins. Er hat in Versammlungen den Vorsitz zu führen. Er führt die Aufsicht über die Vereinsgeschäfte und ist den Behörden gegenüber verantwortlich. Ohne Einvernehmen mit dem Vorstand kann der Präsident keine Verfügungen treffen, lediglich wenn Gefahr in Verzug, ist er ermächtigt, seine Anordnungen zu treffen, die an nachträgliche Sanktionen des Vorstands gebunden sind. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnungspunkte der Generalversammlung und Vorstandssitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Er hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge betreffend Ernennungen bzw. Kooption von Vorstandsmitgliedern zu machen bzw. Mitglieder und Vorstandsmitglieder, die sich schwerwiegende Vergehen gegen die Interessen des Klubs (Vereinsstatuten, FIFe-Bestimmungen) zuschulden kommen lassen, ihrer Funktion zu entheben und in besonders krassen Fällen als Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Enthobene Vorstandsmitglieder haben alles Klubeigentum, soweit es sich in ihren Händen befindet, unverzüglich an den Vorstand zurückzustellen.

Finanzieller Bereich

Der Kassier ist innerhalb des Vorstands für die ordentliche Kassengebarung, für das gesamte Rechnungswesen, die Buchhaltung und dem Finanzamt gegenüber verantwortlich. Er hat auf Wunsch bei Vorstandssitzungen den jeweiligen Kassenstand bekannt zu geben und bei der Generalversammlung einen vollständigen, von den Rechnungsprüfern revidierten Kassenbericht vorzulegen. Er übernimmt bei Ausstellungen die Aufsicht der Ausstellungskassa.

Organisatorischer Bereich

Der Sekretär ist für die laufenden Geschäfte, gemäß den Anweisungen des Vorstands bzw. der Präsidenten verantwortlich und führt in Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle.

Die weiteren Aufgaben sind von den Vorstandsmitgliedern zu erfüllen, wobei eine Zuordnung der Aufgaben durch Vorstandsbeschluss durchgeführt wird.

Zuchttechnischer Bereich

Führung des Zuchtbuches, die Ausstellung von Stammbäumen und die Verwaltung aller die Zucht betreffenden Unterlagen (das Zuchtbuch bildet die Grundlage für die FIFe-Stammbäume). Die Bestimmungen des KKÖ sowie die entsprechenden FIFe-Bestimmungen bezüglich Zucht sind Grundlage für diesen Bereich.

Die Erfassung der Stammbäume kann auch an eine Schreibkraft ausgelagert werden.

Kommunikation

Herausgabe von Infomaterial, Werbeaktivitäten , Aussendungen des Vorstandes, Präsentation des Vereines.

Ausstellungswesen

Durchführung von Ausstellungen mit allen damit verbundenen Aufgaben.

Stewards, Richterschüler und Richter

Ausbildung und Training von Stewards, Richtschülern und Richtern und damit verbundenen Aufgaben.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an die Richterkommission weitergeben, die für die Durchführung verantwortlich ist. Die Richterkommission besteht aus den FIFe-Richtern und Richterschülern die ordentliches Mitglied des KKÖ sind.

Gesundheit und Wohl der Katze

Der Vorstand ist für alle Themen in diesem Bereich verantwortlich.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an die Gesundheitskommission weitergeben, die für die Durchführung verantwortlich ist. Die Gesundheitskommission besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die durch den Vorstand nominiert werden und durch die Generalversammlung zweijährlich bestätigt werden.

Vorstandsmitglieder können Ihre Aufgaben an Personen delegieren, die durch Vorstandsbeschluss benannt werden. Diese Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Mitglieder, die sich um eine Funktion im Vorstand bewerben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) mindestens 2 Jahre ordentliches Mitglied gewesen sein oder
- 2) mindestens 2 schriftliche Empfehlungen von im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern vorlegen oder
- 3) die letzten 3 Jahre ordentliches Mitglied in einem der FIFe angeschlossenen Verband bzw. Klub gewesen sein.

Art. 10.2 Mitgliedslisten

Die Mitgliedslisten sind den Mitgliedern nicht zugänglich, sie dienen ausschließlich den Organen des Klubs für deren ordnungsgemäße Durchführung der ihnen anvertrauten Aufgaben.

Art.11 Vertretung nach innen und außen - Zeichnungsberechtigung

Die Vertretung des Klubs nach innen und nach außen obliegt dem Präsidenten. Für rechtliche Schriftstücke und solche an den Dachverband zeichnen Präsident und ein zweites Vorstandsmitglied.

In Geldangelegenheiten zeichnen der Präsident mit dem Kassier oder einer der beiden mit einem anderen Vorstandsmitglied. Elektronische Geldtransaktionen sind auch durch den Kassier, nach entsprechendem Vorstandsbeschluss, alleine durchführbar.



Art.12 Geldgebarung - Kosten der Erhaltung des Klubs

Die Kosten für die Erhaltung des Klubs sowie Ausstellungen usw. werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Stammbäumen, Zwingerschutzgebühren sowie Eintrittsgeldern und Spenden seitens von Besuchern bei Ausstellungen gedeckt.

Spenden sind mit Ausnahme von Büchsenspenden nur gegen Quittung entgegenzunehmen. Diese Büchse ist in Gegenwart von 2 Vorstandsmitgliedern zu öffnen und ein entsprechender Kassenbeleg zu erstellen. Kosten für Reisen von Vorstandsmitgliedern als Delegierte zu Kongressen etc. werden von der Klubkasse vergütet. Barauslagen/Spesen für den Klub werden nur dann von der Kassa refundiert, wenn vorher die Genehmigung durch einen Vorstandsbeschluss erteilt wurde.

Art.13 Disziplinarmaßnahmen, Schiedsgericht, Ausschluss

Art. 13.1 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen bei:

- a) Übertretung der Zuchtrichtlinien, siehe dort Punkt 12.2
- b) Nicht-Nachkommen den Anweisungen des Vorstandes
- c) Übertretung der Regelungen, Statuten des KKÖ bzw. FIFe-Regelungen.

Verwarnung, wobei gleichzeitig ein Bußgeld in der Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrages zu bezahlen ist.

Suspendierung von allen Leistungen des Klubs, wobei die Mindestdauer der Suspendierung 6 Monate beträgt. Die Suspendierung kann um jeweils 6 Monate verlängert werden.

Ausschluss bei

- a) Gefahr im Verzug
- b) wenn trotz vorhergehender Maßnahmen keine Änderung im Verhalten des Mitgliedes eintritt; dies gilt auch bei Nicht-Bezahlung des Bußgeldes
- c) den in den Regelungen, Statuten, Zuchtrichtlinien des KKÖ angeführten Punkten.

Art. 13.2 Schiedsgericht

Für die Austragung von Streitigkeiten innerhalb des Klubs ist, wenn alle anderen Schlichtungsversuche scheitern sollten, ein Schiedsgericht zuständig.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, die ordentliche Mitglieder des Klubs sein müssen. Diese 5 Mitglieder setzen sich, wie folgt, zusammen: Je 1 Vertreter wird von den betroffenen Parteien benannt. Die restlichen 3 Mitglieder, neutrale Personen, werden vom Vorstand bestellt.

Aus diesen 3 restlichen Mitgliedern wird durch das Schiedsgericht selbst der Vorsitzende gewählt, wobei der Vorstand ein Vorschlagsrecht hat. Bei Nichteinigung über den Vorsitz entscheidet das Los unter diesen 3 restlichen Mitgliedern.

Ein Schiedsgericht kann aus folgenden Gründen eingesetzt werden:

- a) durch Beschluss der Generalversammlung
- b) wenn bei Ausschluss eines Mitgliedes das Schiedsgericht angerufen wird
- c) durch den Vorstand, wenn trotz mehrmaliger Aufforderung den Anweisungen des Vorstandes nicht Folge geleistet wird; dies gilt auch für das Übertreten der Zuchtrichtlinien.

d) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern, kann durch den Vorstand ein Schiedsgericht eingesetzt werden.

Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch den Vorstand. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet dieses und informiert den Vorstand und die Mitglieder des Schiedsgerichtes schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis des Schiedsgerichtes.

Falls es sich um ein Schiedsgericht, das bei Ausschluss eines Mitgliedes angerufen wurde, handelt, darf der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kein Vorstandsmitglied sein.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Wird gegen den Spruch des Schiedsgerichtes innerhalb von 4 Wochen schriftlich durch eine der streitenden Parteien oder den Vorstand Einspruch erhoben, entscheidet über diesen die Generalversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Das Schiedsgericht dient zur Entscheidungsfindung, ob sich das/die betroffene(n) Mitglied(er) entsprechend den Regelungen, Statuten, Zuchtrichtlinien des KKÖ bzw. FIFe-Regelungen verhalten hat/haben.

G e f a h r i n V e r z u g: Unter "Gefahr in Verzug" ist zu verstehen, wenn Komplikationen in der Kassegebarung, bzw. Verstöße gegen das österr. Recht, der FIFe-Statuten sowie der Statuten des Vereines eintreten

Art. 13.3 Ausschluss

Folgende Gründe können zum Ausschluss eines Mitgliedes führen - wobei hier keine taxative Aufzählung erfolgt:

- Nicht-Folgeleisten den Aufforderungen des Vorstandes trotz mehrmaliger Aufforderung oder Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
- Mehrmaliges Übertreten der Regelungen, Statuten, Zuchtrichtlinien des KKÖ bzw. FIFe-Regelungen, trotz mehrmaliger Aufforderung oder eingeleiteter Disziplinarmaßnahmen
- Mehrmalige ungerechtfertigte Verunglimpfung der Organe des Klubs - ungerechtfertigte Anschuldigungen, Behauptung von nachgewiesenermaßen unwahren Dingen
- Öffentliche Verunglimpfung des Klubs als solches
- Weitergabe von klubinternen Daten an Klubfremde ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand
- Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Mitglieder die eine Funktion ausüben.

Art.14 Kooption von Vorstandsmitgliedern

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl der freigewordenen Funktion eine Ersatzperson kooptieren. Die Kooption endet automatisch vor der Wahl in der entsprechenden Generalversammlung.

Art.15 Auflösung des Vereines

Sollte bei einer Generalversammlung die Auflösung des Vereines mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, ist ein zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenes Vermögen anderen tierfreundlichen Organisationen zu widmen.



Art.16 Kontakt mit anderen Vereinen

Der KKÖ verkehrt mit anderen FIFe-Klubs im In- und Ausland in kooperativer Weise, sofern nicht rechtliche Gründe dagegen sprechen.

August 2015